Modellflugordnung „Segelflugplatz“

1. Allgemeines:

Der Modellflug auf dem Segelfluggelände des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e. V. (LVO) ist entsprechend der Aufstiegserlaubnis vom 03.03.2010 (erteilt durch die Luftfahrtbehörde in Oldenburg) nur für die Mitglieder des Vereins zulässig, die den Nachweis einer Halter-Haftpflichtversicherung für Modellflug erbringen und deren Funkfernsteuerung den Vorschriften der Bundesnetzagentur entspricht. Gästen (auch von anderen Vereinen) kann der Modellflug erst gestattet werden nach Beitritt in den LVO (Kurzmitgliedschaft) und wenn der vorgenannte Nachweis vorgelegt wird. Kenntnisnahme und Beachtung dieser Flugordnung sind schriftlich zu bestätigen.

Zu beachten ist:

- Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die gemäß § 6 LuftVZO nicht zulassungspflicht sind und 25 kg nicht überschreiten.
- Turbinenmodelle haben keine Starterlaubnis.

Verbrennungsmotorbetriebene Flugmodelle müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein. Sie dürfen die entsprechenden Lärmgrenzwerte nach der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichen Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge (LVL) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Das notwendige Befahren erfolgt auf der nördlichen Flugplatzseite und ist auf ein Minimum zu begrenzen. Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Parkplatz am Flugplatzgebäude abzustellen. In Ausnahmefällen (wenn kein Großflugbetrieb stattfindet) erfolgt das Abstellen von Kraftfahrzeugen so, dass **mindestens** ein Abstand von 50 m zur Start- und Landefläche eingehalten wird. Gleiches gilt für den Aufenthalt von nicht am Flugbetrieb Beteiligten. (z. B. Zuschauer).

2. Flugbetrieb:

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und die Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen (z. B. Straßenverkehr auf der Straße nach Tietjens Hütte) sowie die Ordnung des Flugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Der Modellflugbetrieb auf Großfliegerei:

Beginn 9.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr,
spätestens aber bei Sonnenuntergang.

Modellfliegerei und Großfliegerei erfolgen nach vorheriger Absprache mit der Flugleitung. In diesem Fall ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Bei Flugbetrieb mit mehr als **drei** Flugmodellen ist ein vom LVO bestellter Flugleiter für den Modellflug einzusetzen, der den Luftraum auf an- bzw. abfliegende Großflugzeuge besonders beobachtet und ggf. den Modellflugbetrieb vorübergehend einstellt. Die Hörbereitschaft im Flugfunk ist sicherzustellen. Es ist ein Flugbuch zu führen. Das Flugbuch wird in der Flugleitung aufbewahrt. Der Flugleiter ist weisungsbefugt gegenüber allen am Modellflugbetrieb beteiligten Personen sowie Dritten. Er darf während seiner Dienstzeit als Flugleiter nicht selber ein Flugmodell steuern.

Motormodelle mit Verbrennungsmotoren zum Zwecke des Seglerschleppens starten und landen auf dem Flugplatz nur im Bereich des Halbreiters. Darüber hinaus ist für Segel- und Elektroflugmodelle das Starten und Landen auch im Bereich der Flugzeughalle zulässig. Die Straßen „An der Hamme“ (Kreisstraße K 9) und ~~„Alter Damm“~~ dürfen nicht überflogen werden.

gestrichen nach Rücksprache mit Hr. Uebben, 6.3.20 We

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes insbesondere der Steuerungsanlage sicher gestartet und gelandet werden können! Sämtliche Modelle (Motor-, Segel- und Elektromotormodelle) müssen sichtbar ihren Besitzer ausweisen.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Motor- und Segelflugzeugen) sowie anderen Luftsportgeräten (wie z. B. Ballone oder Drachen) stets auszuweichen.

Bei Flugbetrieb muss eine Person anwesend sein, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausstattung (mind. Verbandskasten im Pkw) zur Verfügung stehen.

Die Frequenzabsprache der Modellflieger erfolgt untereinander, die Kennzeichnung des Kanals an der Senderantenne ist Vorschrift. Eine Frequenztafel ist bei Bedarf aufzustellen. Der Einsatz von 2,4 GHz Anlagen ergibt sich entsprechend der Frequenzliste des LVO.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Gruppenleitung Modellflug des LVO zu informieren, um weitere Maßnahmen einzuleiten.

Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen, darf kein Flugbetrieb stattfinden.

Die Flughöhe über Grund darf 2500 ft = ca. 800 m nicht überschreiten.

Das Anfliegen von Personen und Tieren (auch außerhalb des Flugplatzes) ist nicht zulässig. Es muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Gewicht und das Betriebsverhalten des Modells sind dabei zu berücksichtigen.

3. Hinweise:

Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand oder den Verein, die sich aus der Benutzung des Segelfluggeländes als Aufstiegsgeländes für Modellflug ableiten lassen, sind über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus ausgeschlossen.

Verstöße gegen die Regelungen in dieser Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen der erteilten Aufstiegsgenehmigung behandelt werden und darüber hinaus je nach Grad mit befristetem oder dauerndem Startverbot sowie mit Vereinsausschluss geahndet werden.

Diese Flugordnung ersetzt die Modellflugordnung „Segelflugplatz“ vom März 2010.

Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.
Im März 2020

gez. Henning Delius
(1. Vorsitzender LVO)

gez. Hartmut Wellbrock
(Spartenleiter Modellflug)

GENEHMIGT
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2.3.2020 i.A.